

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

37. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 23.10.2008 Nr. 40

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
09.10.2008	<u>Landkreis Harburg</u> Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung für das Bauvorhaben „Sauenaufzuchtstall“ mit Güllebehälter in Marschacht nach UVPG	711
21.10.2008	Ausschuss für Finanzen, Haushalt und Controlling	712
19.08.2008	<u>Landkreis Harburg und Stadt Buchholz i. d. N.</u> Änderungsvereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Namensänderungsgesetz	714
19.08.2008	<u>Landkreis Harburg und Gemeinde Seevetal</u> Änderungsvereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Namensänderungsgesetz	715
19.08.2008	<u>Landkreis Harburg und Stadt Winsen/Luhe</u> Änderungsvereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Namensänderungsgesetz	716
14.10.2008	<u>Gemeinde Eyendorf</u> Aufwandsentschädigungssatzung	717
21.10.2008	<u>Gemeinde Salzhausen</u> 1. Nachtragshaushaltssatzung 2008	720
09.10.2008	<u>Gemeinde Seevetal</u> Bebauungsplan Meckelfeld 37 „Am Blöcken-Nord“	722
16.10.2008	Bebauungspläne Ramelsloh 8 „Landhausgebiet Horn“, 1. Ergänzung und Ramelsloh 9 „Horn II“, 1. Ergänzung	724
20.10.2008	<u>Unterhaltungsverband Obere Wümme</u> Wahl des Verbandsausschusses	726

Landkreis Harburg
- Der Landrat -
Abteilung Bauen

Winsen (Luhe), 9. Oktober 2008

Öffentliche Bekanntmachung

Herr Hilmar Fehling, Alte Dorfstr. 16, 21367 Barum hat am 20. März 2008 einen Bauantrag zur Errichtung eines Sauenaufzuchtstalles für 1.278 Jungsauen sowie eines Güllebehälters gestellt (Az.: 60.103- Bauanträge-2008-0508).

Der Standort des geplanten Stallgebäudes mit Güllebehälter befindet sich an der Eichholzer Straße in 21436 Marschacht, Landkreis Harburg (Gemarkung Eichholz, Flur 5, Flurstück 18/1).

Für das Vorhaben wurde im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist (§ 3c Abs. 1 in Verbindung mit der lfd. Nr. 7.12 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit bekannt gegeben.

Im Auftrag



Anke Paulick



Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: (04171) 693-113
Telefax: (04171) 687-113
E-Mail: i.persiel@lkharburg.de
[sitzenungsdienst@lkharburg.de](mailto:sitzungsdienst@lkharburg.de)

Mein Zeichen: 10.1 - Per
(Bei Antwort bitte angeben)
Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Datum: 21. Oktober 2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 11. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Haushalt und Controlling
(XV. Wahlperiode)
Tag, Datum: Montag, 27.10.2008
Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr
Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B,
Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden

Dienstgebäude:

Hausadressen
A Schloßplatz 6 (Altbau)
B Schloßplatz 6 (Neubau)
C Rathausstraße 29
D Von-Somnitz-Ring 13
E Rote-Kreuz-Str. 6
F St.-Barbara-Weg 1

21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon : 04171 693-0
Telefax : 04171 687-100

Elektronische Kommunikation:
Es gelten die Richtlinien auf unseren Internetseiten.

Internet:
www.lkharburg.de
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

**Sparkasse
Harburg-Buxtehude**
BLZ 207 500 00
Kto.-Nr. 7 028 962

Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20
Kto.-Nr. 192 68-204



Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr
Freitag 07:00 - 15:00 Uhr

Terminvereinbarungen bitte von

Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr
Freitag 08:30 - 15:00 Uhr

Parkplätze (Adresseingabe für Navigationsgeräte):

Schloßring 12 und Eppens Allee

 P im unteren Teil der Parkpalette "Schloßring 12"

- 5 Bericht des Landrates
- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 18.09.2008 - öffentlicher Teil
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
- 9 Haushalt 2009
- 9.1 Haushalt 2009 - Teilhaushalt 0-8 und Arthur-Vick-Rheuma Stiftung
- 9.2 Haushalt 2009 - Wirtschaftspläne der Betriebe und Alten- und Pflegeheime
- 9.3 Haushalt 2009 - Vorbericht, Anlagen, Satzung, Übersichten
- 10 Abschluss einer Rahmenvereinbarung zur Entgeltumwandlung
- 11 Außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen § 89 NGO - Haushaltsjahr 2008; Unterrichtung des Kreistages
- 12 Zentraler Steuerungsbericht zum 30.09.2008
- 13 Anregungen und Beschwerden
- 14 Anfragen
- 15 Einwohner/innenfragestunde

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel

Vereinbarung
zwischen der
Stadt Buchholz
und dem
Landkreis Harburg

zur Änderung der Zweckvereinbarung vom 10. Dezember 1999/17. Dezember 1999 über die Erfüllung der der Stadt Buchholz obliegenden Aufgaben der Änderung von Vornamen und Familiennamen (§ 6 Satz 1 und § 11 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen) durch den Landkreis Harburg.

Die Stadt Buchholz und der Landkreis Harburg vereinbaren folgende Änderungen der Zweckvereinbarung:

1. Die Präambel erhält folgenden Wortlaut:

Zwischen der Stadt Buchholz und dem Landkreis Harburg wird aufgrund des § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der zurzeit gültigen Fassung folgende Vereinbarung geschlossen:

2. Der § 4 wird um die folgenden Sätze 2 und 3 ergänzt:

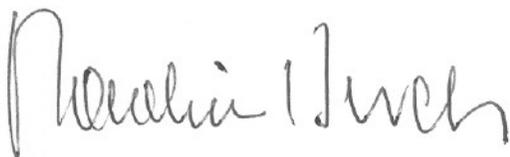
Sobald die Kündigung wirksam geworden ist, erfüllt die Stadt Buchholz die betreffenden Aufgaben in eigener Zuständigkeit. Das bisher mit dieser Aufgabe befasste Personal verbleibt beim Landkreis Harburg.

3. Inkrafttreten

Diese Änderungsvereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Winsen/Luhe, den 19.8.2008

Buchholz, den 28.11.2007



Joachim Bordt
Landrat



Wilfried Geiger
Bürgermeister

Vereinbarung
zwischen der
Gemeinde Seevetal
und dem
Landkreis Harburg

Zur Änderung der Zweckvereinbarung vom 15. Oktober 1999/17. Dezember 1999 über die Erfüllung der der Gemeinde Seevetal obliegenden Aufgaben der Änderung von Vornamen und Familiennamen (§ 6 Satz 1 und § 11 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen) durch den Landkreis Harburg.

Die Gemeinde Seevetal und der Landkreis Harburg vereinbaren folgende Änderungen der Zweckvereinbarung:

1. Die Präambel erhält folgenden Wortlaut:

Zwischen der Gemeinde Seevetal und dem Landkreis Harburg wird aufgrund des § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl.S.63) in der zurzeit gültigen Fassung folgende Vereinbarung geschlossen:

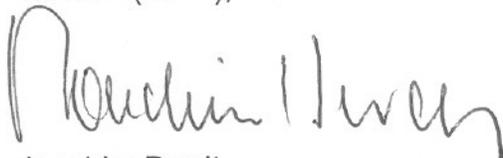
2. Der § 4 wird um die folgenden Sätze 2 und 3 ergänzt:

Sobald die Kündigung wirksam geworden ist, erfüllt die Gemeinde Seevetal die betreffenden Aufgaben in eigener Zuständigkeit. Das bisher mit dieser Aufgabe befasste Personal verbleibt beim Landkreis Harburg.

3. Inkrafttreten

Die Änderungsvereinbarung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Winsen (Luhe), den 14.8.2008



Joachim Bordt
Landrat

Seevetal, den 09. APR. 2008



Günter Schwarz
Bürgermeister

Vereinbarung
zwischen der
Stadt Winsen (Luhe)
und dem
Landkreis Harburg

zur Änderung der Zweckvereinbarung vom 5. Oktober 1999/17. Dezember 1999 über die Erfüllung der der Stadt Winsen (Luhe) obliegenden Aufgaben der Änderung von Vornamen und Familiennamen (§ 6 Satz 1 und § 11 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen) durch den Landkreis Harburg.

Die Stadt Winsen (Luhe) und der Landkreis Harburg vereinbaren folgende Änderungen der Zweckvereinbarung:

1. Die Präambel erhält folgenden Wortlaut:

Zwischen der Stadt Winsen (Luhe) und dem Landkreis Harburg wird aufgrund des § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der zurzeit gültigen Fassung folgende Vereinbarung geschlossen:

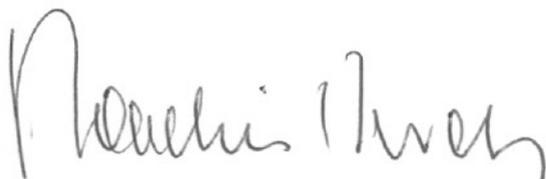
2. Der § 4 wird um die folgenden Sätze 2 und 3 ergänzt:

Sobald die Kündigung wirksam geworden ist, erfüllt die Stadt Winsen (Luhe) die betreffenden Aufgaben in eigener Zuständigkeit. Das bisher mit dieser Aufgabe befasste Personal verbleibt beim Landkreis Harburg.

3. Inkrafttreten

Diese Änderungsvereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Winsen/Luhe, den 19.8.2007



Joachim Bordt
Landrat

Winsen (Luhe), den 17. DEZ. 2007



Angelika Bode
Bürgermeisterin

Satzung

Über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen, Ratsherren und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Eyendorf (Aufwandsentschädigungssatzung).

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40, 51 Abs. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (N.G.O.) vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. 1982 S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.1996, hat der Rat der Gemeinde Eyendorf in seiner Sitzung am 14.10.2008 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Ein Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie der Zahlung eines Pauschalstundensatzes, besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat. Die Abrechnung der Aufwandsentschädigung erfolgt quartalsweise. Führt der Empfänger der Aufwandsentschädigung seine Dienste ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate nicht, entfällt die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für die Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 bis 3 entsprechend.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von € 25,-.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz aller notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 8.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Ratsvorsitzenden	€ 400,-
b) an den Vertreter	€ 50,-
c) an die Beigeordneten	€ 30,-

§ 4

Sitzungsgeld an sonstige Mitglieder

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen oder Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von € 10,-. Werden Aufwendungen für die Kinderbetreuung geltend gemacht, erhöht sich das Sitzungsgeld auf € 15,-. Damit sind alle Auslagen einschließlich der Fahrkosten abgegolten. § 1 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 5

Fahrkosten

Fahrkosten innerhalb der Gemeinde Eyendorf werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

An den Ratsvorsitzenden monatlich € 50,-.

§ 6

Verdienstaufschlag und Pauschalstundensatz

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag, Aufwendungen für die Kinderbetreuung und auf einen Pauschalstundensatz haben
 - a) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - b) nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen und sonstige ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (2) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufschlag geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaufschlages.
- (3) Ein Entschädigungsanspruch gilt nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, daß der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist.
- (3) Nachgewiesener Verdienstaufschlag wird auf höchstens € 10 je Stunde begrenzt.

§ 7

Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen, denen keine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz und die Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens € 15 im Monat begrenzt.

§ 8

Reisekosten

- (1) Für die von der Gemeinde angeordnete Dienstreise außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach der Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes.
- (2) Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung: 4. Änderungssatzung der Gemeinde Eyendorf über die Gewährung von Aufwands,- Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen vom 11.12.2001 außer Kraft.

Eyendorf, den 14.10.2008


.....
(Dr. Reinhold Spieker)



Bürgermeister/Ratsvorsitzender

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Salzhausen für das Haushaltsjahr 2008

Auf Grund der §§ 40 und 87 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds.GVBl. S. 474), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Salzhausen in seiner Sitzung vom 09.10.2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
Im Verwaltungshaushalt die Einnahmen	119.400	4.000	3.227.900	3.343.300
die Ausgaben	140.900	25.500	3.227.900	3.343.300
Im Vermögenshaushalt die Einnahmen	856.200	50.000	275.200	1.081.400
die Ausgaben	962.600	156.400	275.200	1.081.400

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht verändert.

§ 6

Die Höchstgrenze für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs.1 NGO. zuzustimmen, wird gegenüber der bisherigen Höchstgrenze nicht verändert.

Salzhausen, den 09. Oktober 2008



Elisabe Kollé
(Rolle)
Bürgermeisterin

H. H. Putensen
(Putensen)
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Salzhausen

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 23.10.2008 bis 31.10.2008

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags, dienstags, donnerstags und freitags
mittwochs

08:00 Uhr – 12:00 Uhr
15:00 Uhr – 18:30 Uhr

Salzhausen, den 21.10.2008

Gemeindedirektor



Seevetal, den 9. Okt. 2008

Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Meckelfeld 37 „Am Blöcken-Nord“

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S.3316) wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am **26.6.2008** den o. g. Bebauungsplan als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen hat.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Meckelfeld und grenzt im Osten an die Straßen Rönneburger Straße und Am Blöcken.

Die Übersicht zeigt den Geltungsbereich mit der näheren Umgebung.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Seevetal, Kirchstraße 7-11, 21218 Seevetal, beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan Meckelfeld 37 „Am Blöcken Nord“ tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft. Der Bebauungsplan Meckelfeld 37 die Begründung und die zusammenfassende Erklärung wird zu jedermanns Einsichtnahme im Bauamt der Gemeinde Seevetal, Kirchstraße 7-11, 21218 Seevetal-Hittfeld während der Dienststunden bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.


Schwarz





Seevetal, den 16. Okt. 2008

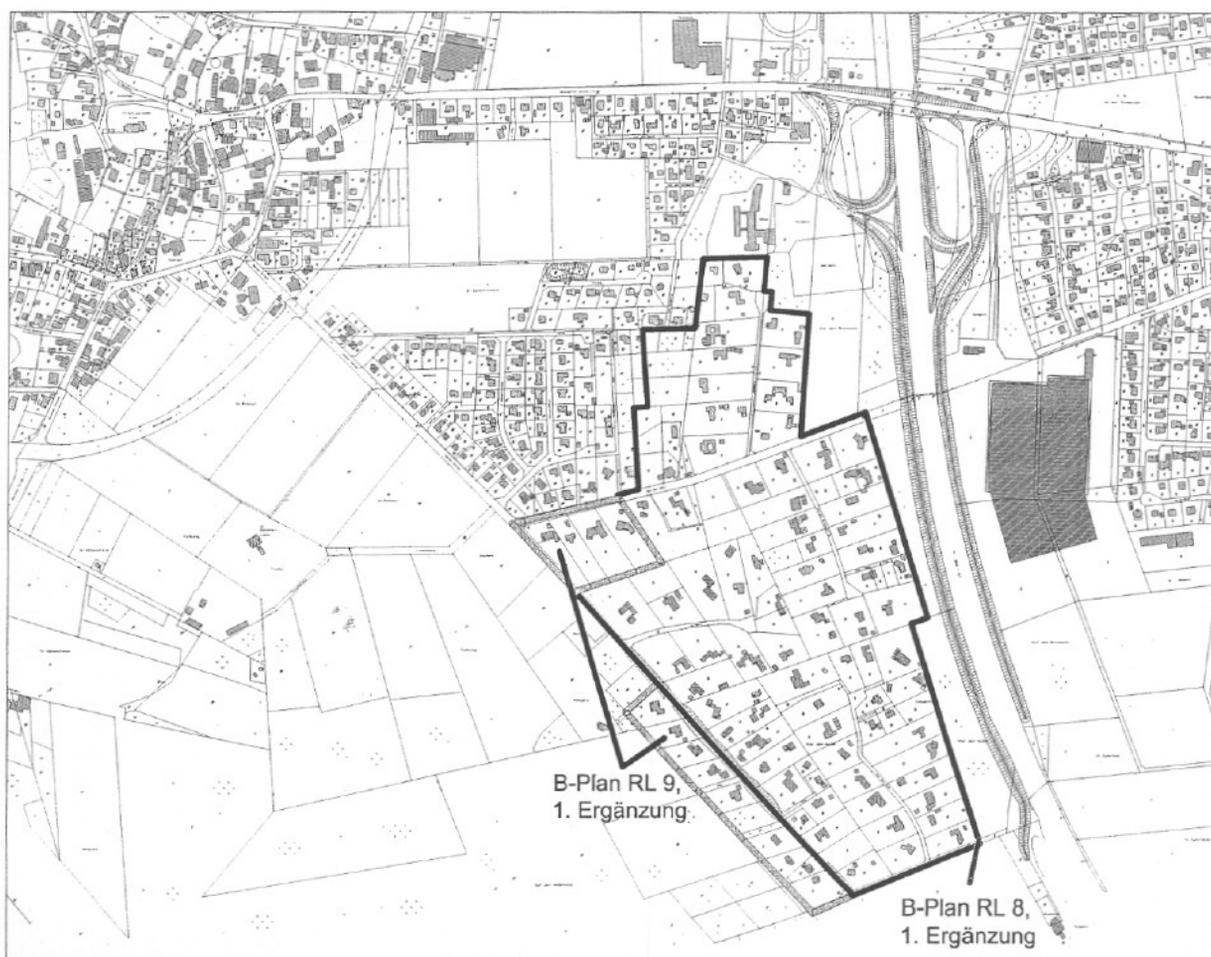
Bekanntmachung

über die Satzungsbeschlüsse der Bebauungspläne Ramelsloh 8 „Landhausgebiet Horn“ 1. Ergänzung und Ramelsloh 9 „Horn II“ 1. Ergänzung

Gemäß § 10 in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S.3316) wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am **23.9.2008** die jeweils 1. Ergänzungen der Bebauungspläne als Satzung und die dazugehörigen Begründungen beschlossen hat.

Die Plangebiete liegen in der Gemarkung Ramelsloh im Siedlungsbereich Horn und befinden sich beiderseits der Horner Straße, den Straßen Hasselhöhe im Süden, Ulenbarg im Norden und der Autobahn A 7 (Hamburg-Hannover) im Osten.

Die Übersicht zeigt die Geltungsbereiche der 1.Ergänzungen mit ihrer näheren Umgebung.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Seevetal, Kirchstraße 7-11, 21218 Seevetal, beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Ramelsloh 8 „ Landhausgebiet Horn“ und die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Ramelsloh 9 Horn II“ treten mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft. Die vorgenannten Bauleitpläne und die Begründungen werden zu jedermanns Einsichtnahme im Bauamt der Gemeinde Seevetal, Kirchstraße 7-11, 21218 Seevetal-Hittfeld während der Dienststunden bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben. Die Pläne mit Begründung sind darüber hinaus auf der Internetseite der Gemeinde Seevetal unter www.seevetal.de abrufbar.

9. 
Schwarz

